

Grundlagentext (Vollausbildung)

„Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats“

Der Betriebsrat ist an vielen betrieblichen Entscheidungen in verschiedenen Bereichen beteiligt. Dabei unterscheidet man zwischen

- **sozialem Bereich**
- **personellem Bereich**
- **wirtschaftlichen Bereich**

In diesen Bereichen hat der Betriebsrat jeweils **unterschiedliche Beteiligungsrechte**. Das heißt, er kann Entscheidungen in verschiedenem Ausmaß beeinflussen.

Mitbestimmungsrechte

Bei den Mitbestimmungsrechten ist der Betriebsrat **gleichberechtigter Verhandlungspartner des Arbeitgebers**. Entscheidungen können nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Solche Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat insbesondere im **sozialen Bereich**. Hierzu gehören zum Beispiel **die Betriebsordnung, die Urlaubsplanung, die Arbeitszeit, die Sozialeinrichtungen, die Berufsausbildung, die Entlohnungsgrundsätze und die Unfallverhütung**.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte

Bei den eingeschränkten Mitbestimmungsrechten kann der Betriebsrat seine **Zustimmung nur verweigern, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen**. Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte gibt es insbesondere im **personellen Bereich**. Hierzu gehören z.B. **Einstellungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Entlassungen**.

Mitwirkungsrechte

Bei den Mitwirkungsrechten muss der Betriebsrat von der Unternehmensleitung **über anstehende Maßnahmen nur informiert werden**. Er darf nicht mitbestimmen. Wenn er gegen eine Entscheidung Widerspruch einlegt oder nicht zustimmt, hat dies **keinen Einfluss**

auf die Entscheidung des Arbeitgebers.

Mitwirkungsrechte gibt es insbesondere im **wirtschaftlichen Bereich**. Hierzu gehören z.B. **die Stilllegung eines Betriebes, Rationalisierungsmaßnahmen, Produktion, Absatz, Finanzierung, Betriebsverlagerungen und Investitionen.**